GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Betreffend die Umsetzung der Entscheidung des Rates über den Abschluss des Vertrages zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft

DER RAT UND DIE KOMMMISSION;

Erwägend, dass nach Artikel 27 der Vertrages über die Energiegemeinschaft die Bestimmungen des Titels III und die danach getroffenen Maßnahmen für das Hoheitsgebiet der Republik Österreich, der Hellenischen Republik, der Republik Ungarn, der Italienischen Republik und der Republik Slowenien gelten,

Anerkennend, dass Erwägungsgrund 12 der Entscheidung des Rates besagt: „Die Mitgliedstaaten, die von Titel III direkt betroffen sind, müssen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Ziele der Energiegemeinschaft spielen. Unbeschadet der relevanten Verfahren des EG-Vertrages, ist es daher notwendig, deren aktive Mitwirkung im Entscheidungsverfahren sowie deren volle Unterstützung für die Implementierungsmaßnahmen sicherzustellen, die im Rahmen des Titel III erlassen werden."

ERKLÄREN, DASS

Unbeschadet der relevanten Verfahren des EG-Vertrages unternehmen der Rat und die Kommission alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die von der Europäischen Gemeinschaft im Ministerrat, in der ständigen hochrangigen Gruppe und im Regulierungsausschuss zu vertretenden Standpunkte bei Beschlüssen nach Titel III der Energiegemeinschaft übereinstimmen mit der einheitlichen Auffassung der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Mitgliedstaaten.